

# Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Denklingen Öffentlicher Teil

---

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 20.01.2021
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:30 Uhr (Gesamtsitzungsende 22:10 Uhr)
Ort:	Bürgersaal des Rathauses Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen	0241-43112

---

## **Anwesenheitsliste**

### **Erster Bürgermeister**

Braunegger, Andreas

### **Zweiter Bürgermeister**

Walter, Norbert

### **Mitglieder**

Ahmon, Martin  
Egner, Stephan  
Hefele, Simon  
Heinen, Walter  
Killmann, Michaela  
Kößl, Herbert  
Martin, Wolfgang  
Müller, Stefan  
Reichhart, Barbara  
Sporer, Markus  
Stahl, Anton  
Steinle, Florian  
Wölfl, Regina

### **Schriftführer**

Hartmann, Johann

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 16.12.2020 01/2021/1888
2. Inanspruchnahme der Fördermittel gemäß BAYERN DIGITAL II - „Digitales Klassenzimmer“ - und der Richtlinie über Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR beziehungsweise DigitalPakt) 01/2021/1891
3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 31. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; 01/2021/1884
4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik – Ökostrom 24; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; 01/2021/1885
5. Vierte Änderung des Bebauungsplans „An der Lorenz-Paul-Straße“ – Aufstellungsbeschluss 01/2021/1886
6. Bebauungsplan „Egart“; Satzungsbeschluss 01/2021/1887
7. Erschließung des Gewerbegebiets "Egart" (=Egart II) - Beauftragung des Ingenieurbüros mit den restlichen Leistungsphasen hinsichtlich der Verkehrsanlagen und der Ingenieurbauwerke (Wasser und Kanal) 01/2021/1889
8. Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage im Gewerbegebiet "Egart" 01/2021/1890
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Tektur zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage hier: Nutzungsänderung des privaten Büros in eine gewerbliche Nutzung – Fl.Nr. 1290/24 Gemarkung Denklingen – An der Obstwiese 24 01/2020/1883
10. Antrag der Ehegatten Sedlacek/Solbrig auf Sperrung von Teilen der Frühlingstraße und der Ortsstraße "Am Vogelherd" für Fahrzeuge über 7,5 to 01/2021/1892
11. Bürger- und Vereinszentrum - Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage 01/2021/1906
12. Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Gebäudeautomation - Vergabe der Arbeiten 01/2021/1893
13. Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Medientechnik - Vergabe der Arbeiten 01/2021/1894

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 14. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Kältetechnik - Vergabe der Arbeiten                 | 01/2021/1907 |
| 15. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Putz- und Dämmarbeiten - Vergabe der Arbeiten       | 01/2021/1895 |
| 16. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Estricharbeiten - Vergabe der Arbeiten              | 01/2021/1896 |
| 17. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Trockenbauarbeiten - Vergabe der Arbeiten           | 01/2021/1897 |
| 18. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Fliesen- und Plattenarbeiten - Vergabe der Arbeiten | 01/2021/1898 |
| 19. | Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Bodenbelagsarbeiten - Vergabe der Arbeiten          | 01/2021/1899 |

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

## Öffentliche Sitzung

<b>TOP 1      Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 16.12.2020</b>
---

**Sachverhalt:**

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 16.12.2020 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

**Abstimmung:            Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

<b>TOP 2      Inanspruchnahme der Fördermittel gemäß BAYERN DIGITAL II - „Digitales Klassenzimmer“ - und der Richtlinie über Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR beziehungsweise DigitalPakt)</b>
---

**Sachverhalt:**

Abgesehen von den zusätzlich eingeführten Sonderzuschüssen im Rahmen des Sonderbudgets für Schüler-Ipad-Leihgeräte, des Zusatz-Sonderbudgets für weitere Leihgeräte und des zweiten Zusatz-Sonderbudgets für die Lehrerausstattung steht die Durchführung der beiliegend beschriebenen Maßnahmen und Anschaffungen an. Dabei entstehen folgende Kosten:

	DigitalBudget	DigitalPakt	Honorar IKT	Summe
Investitionskosten	16.228,40 €	115.415,36 €	15.053,60 €	146697,36 €
Gemeindeanteil	6.687,40 €	74.029,36 €	15.053,60 €	95770,36 €

Die bei der Gemeinderatssitzung anwesende Schulleiterin, Frau Eckebrecht-Worbs, steht für Fragen und Antworten zur Verfügung.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass diese Maßnahmen und Anschaffungen durchzuführen sind.

**Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

**TOP 3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 31. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Denklingen hat am 01.07.2020 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 25.09.2020, gebilligt in der Sitzung vom 07.10.2020) im Rathaus Denklingen vom 29.10.2020 bis 11.12.2020 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 29.10.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 25.09.2020 bis zum 11.12.2020 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München

- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 24 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, Schreiben vom 21.12.2020
- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail v. 10.11.2020
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme v. 03.12.2020
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben v. 03.12.2020
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme v. 06.11.2020
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme v. 08.11.2020
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme v. 05.11.2020
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme v. 12.11.2020
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme v. 03.11.2020
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben v. 09.12.2020
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail v. 27.11.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben v. 04.11.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben v. 13.11.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben v. 19.11.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben v. 08.12.2020
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail v. 17.11.2020
- Markt Kaltental, Stellungnahme v. 25.11.2020
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben v. 23.11.2020
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben v. 09.12.2020
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben v. 05.11.2020
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail v. 09.12.2020
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail v. 30.10.2020
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben v. 09.12.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben v. 29.10.2020

Folgende 18 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail v. 10.11.2020
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme v. 03.12.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben v. 29.10.2020
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme v. 06.11.2020
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme v. 08.11.2020
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme v. 05.11.2020
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme v. 12.11.2020
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme v. 03.11.2020
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben v. 09.12.2020
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail v. 27.11.2020

- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben v. 13.11.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben v. 19.11.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben v. 08.12.2020
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail v. 17.11.2020
- Markt Kaltental, Stellungnahme v. 25.11.2020
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben v. 23.11.2020
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail v. 09.12.2020
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail v. 30.10.2020

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 6 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, Schreiben vom 21.12.2020
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben v. 03.12.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben v. 04.11.2020
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben v. 09.12.2020
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben v. 05.11.2020
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben v. 09.12.2020

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 25 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech

- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

## **Beschluss:**

### **Würdigung der Stellungnahmen:**

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

### **A Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung**

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

### **B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

### **C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen**

#### 1) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 21.12.2020

Das Vorhaben sieht eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vor, die auf zwei Standorten innerhalb des 110 m – Korridors der Bahnstrecke Landsberg-Weilheim entstehen soll. Es handelt sich dabei laut Planungsunterlagen um besonders geeignete Flächen, gemäß dem gemeindlichen „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.

Dem Umweltbericht zufolge soll der Ausgleich auf einer Teilfläche des Flurstücks 3172, Gemarkung Denklingen, realisiert werden. Als Entwicklungsziel ist eine extensive Wiese vorgesehen. Die restliche Fläche des Grundstücks Fl.Nr. 3172 soll ebenfalls als extensive Wiese angelegt und als Ökokonto verwendet werden.

Die momentane Bewirtschaftung der Fl.-Nr. 3171 erfolgt durch den landwirtschaftlichen Betrieb von ... 86920 Denklingen.

Wir bitten, das Ausgleichskonzeptes des Bebauungsplanes aus landwirtschaftlicher Sicht zu prüfen, ob eine standorttypische extensive Bewirtschaftung weiterhin durch den Betrieb ... möglich ist, um den Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering zu halten.

**Beschluss:**

Das Entwicklungsziel und die Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche ist Bestandteil des nachfolgenden Bebauungsplanes und wird dort behandelt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

**2) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben v. 03.12.2020**

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BQ) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wie auf Seite 17 des Umweltberichts zutreffend ausgeführt, verläuft unmittelbar am nordwestlichen Rand des Änderungsbereichs 1 das Bodendenkmal D-1-8031-0010 „Straße der römischen Kaiserzeit“. Dabei handelt es sich um ein Teilstück der Fernverbindung zwischen der römischen Siedlung in Gauting und der römischen Stadt Kempten. Aus denkmalfachlicher Sicht ist deshalb zum einen zu fordern, dass der Nähebereich des Bodendenkmals, d.h. bis zu 20 m vom Bodendenkmal entfernt von Bebauung einschließlich Solarpanels freigehalten wird. Zudem können in einem Bereich bis zu ca. 80 m vom Denkmal entfernt Materialentnahmegruben oder zur Straße gehörige Infrastruktureinrichtungen auftreten. In diesem Bereich bedürfen daher alle Bodeneingriffe einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 DSchG, worauf wir hinzuweisen bitten. Der an verschiedenen Stellen des vorliegenden Entwurfs enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 ist dagegen für diesen Bereich nicht ausreichend.

Die Untere Denkmalschutzbehörde enthält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligungen des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

**Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan und werden dort behandelt.

Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

**3) Landratsamt Landberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Schreiben v. 04.11.2020**

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in ne-

gativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden - Grundwasser in den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanung und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen, oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen der Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art 1 Satz 1 und 2 i.V. mit Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5-8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisversorgung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i.V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan und werden dort beachtet.

Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

### 4) Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben v. 09.12.2020

Die Gemeinde Denklingen plant o.g. Flächennutzungsplan zu ändern. Das Plangebiet, bestehende aus Änderungsbereich 1 (ca. 50 m Entfernung zum Hauptort) und Änderungsbereich 2 (ca. 250 m Entfernung zum Hauptort), befindet sich östlich des Hauptortes Denklingen an der Bahnlinie Landsberg – Weilheim. In den Geltungsbereichen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Planbereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

### **Bewertung**

#### Energieversorgung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan München (RP 14) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegend, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z, RP 14 b IV 7.1 G). Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 7.1.3 (G) möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 7.1.3 G, RB 14 B IV 7.4). Aufgrund der unmittelbar im Süden bzw. Norden des Planungsbereichs verlaufenden Bahnlinienstrecke von Landsberg nach Weilheim kann der Standort als vorbelastet eingestuft werden.

#### Sonstiges

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 -6 BauGB bezieht,

so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

### **Ergebnis**

Die vorliegende Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

### **Beschluss:**

Der Hinweis auf die Rückbauverpflichtung wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft allerdings den nachfolgenden Bebauungsplan. Die Bestätigung der grundsätzlichen Übereinstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

### 5) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben v. 05.11.2020

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – Der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemaligen Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz festzustellen ggf. durch den Ausbau der abhängigen Wasserversorgung (Hydrantennetz) entsprechend den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – und /oder der unabhängigen Wasserversorgung (z.B. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 o.ä.) bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat zu überprüfen und zu sichern.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2018/2019, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3.2 Nr. 32 – Brandschutz-.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht angestimmt.

### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden die Begründung und die Satzung durch Hinweise auf den Brandschutz ergänzt.

Gemäß Fachinformation „Brandschutz An Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) in Freigelände – sog. Solarparks“ des Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. von 2011 ist ein Alarmierungsplan vorgesehen. Zudem wird mit der zuständigen freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Denklingen ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufgestellt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden Hinweise zum Brandschutz in der Begründung ergänzt. Eine materiell- rechtliche Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

### 6) Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben v. 09.12.2020

Nach unseren Karten befindet sich das Plangebiet weder innerhalb von Hochwassergefahrenflächen noch innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Ein Oberflächengewässer nicht verzeichnet. Ein Abgleich mit dem Landratsamt wird empfohlen.

Für das Plangebiet liegen der Wasserwirtschaft keine belastbaren Daten zum Grundwasserflurabstand oder Bodenaufbau vor. Ca. 500 m nordöstlich des Plangebiets besteht eine Kiesgrube. Das Plangebiet befindet sich in der selben geologischen Einheit „Schmelzwasserschotter, hochwürmzeitlichen (Niederterrasse 1)“ mit der Gesteinsbeschreibung „Kies, wechseln sandig, steinig, z.T. schwach schluffig (von Äußerer Jugendmoräne).

Wir empfehlen folgende Festsetzungen im Bebauungsplan aufzunehmen:

- Das Waschen der Moduloberflächen darf ausschließlich mit Wasser mit Wasser ohne Zusätzen erfolgen.
- Die Versickerung von Niederschlagswasser hat breitflächig über den bewachsenen Oberboden zu erfolgen.
- Die Dachfläche der Trafostationen ist zu begrünen.

Ferner wird empfohlen, die Anforderungen des LfU-Merkblattes Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ zu beachten. ([https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1\\_grundwasserwirtschaft/doc/nr\\_129.pdf](https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/doc/nr_129.pdf))

Wir weisen darauf hin, dass im Anschreiben die Flächen 2511 und 2512 sowie 2828 und 2828/1 benannt sind. In der Satzung ist zusätzlich Flurstück 3172 gekennzeichnet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Unsere Stellungnahme gilt entsprechend für die 31. Änderung des Flächennutzungsplans.

Das Landratsamt erhält dieses Schreiben zur Kenntnis.

Wir bitten um Übersendung der rechtskräftigen Planunterlagen in digitaler Form an [poststelle@wwa-wm.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-wm.bayern.de)

#### **Beschluss:**

Die Hinweise betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan und werden dort behandelt. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

**Abstimmung:            Ja 13    Nein 2    Anwesend 15**

<b>TOP 4    Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik – Ökostrom 24; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;</b>
---

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat Denklingen hat am 01.07.2020 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik – Ökostrom 24“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 25.09.2020, gebilligt in der Sitzung vom 07.10.2020) im Rathaus Denklingen vom 29.10.2020 bis 11.12.2020 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 29.10.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 25.09.2020 bis zum 11.12.2020 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech

- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden 19 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für ländliche Entwicklung, München, E-Mail v. 10.11.2020
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, Schreiben v. 21.12.2020
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme v. 03.12.2020
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben v. 03.12.2020
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail v. 29.10.2020
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme v. 06.11.2020
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme v. 08.11.2020
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme v. 05.11.2020
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme v. 12.11.2020
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme v. 03.11.2020
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben v. 09.12.2020
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail v. 27.11.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben v. 04.11.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben v. 19.11.2020
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben v. 10.12.2020
- Markt Kaltental, Stellungnahme v. 25.11.2020
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail v. 09.12.2020
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, Schreiben v. 09.12.2020
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben v. 29.10.2020

Folgende 14 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren

- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Schwabsoien
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Markt Kaltental
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Regionaler Planungsverband München

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 5 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB,

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 30 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech,
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München,
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech

- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

**Beschluss:**

**Würdigung der Stellungnahmen:**

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

**A Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung**

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe oben).

**B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

**Beschluss:**

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

**C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen**

**1) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben v. 21.12.2020**

Das Vorhaben sieht eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vor, die auf zwei Standorten innerhalb des 110 m – Korridors der Bahnstrecke Landsberg-Weilheim entstehen soll. Es handelt sich dabei laut Planungsunterlagen um besonders geeignete Flächen, gemäß dem gemeindlichen „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.

Dem Umweltbericht zufolge soll der Ausgleich auf einer Teilfläche des Flurstücks 3172, Gemarkung Denklingen, realisiert werden. Als Entwicklungsziel ist eine extensive Wiese vorgesehen. Die restliche Fläche des Grundstücks Fl.Nr. 3172 soll ebenfalls als extensive Wiese angelegt und als Ökokonto verwendet werden.

Die momentane Bewirtschaftung der Fl.-Nr. 3171 erfolgt durch den landwirtschaftlichen Betrieb von ... 86920 Denklingen.

Wir bitten, das Ausgleichskonzeptes des Bebauungsplanes aus landwirtschaftlicher Sicht zu prüfen, ob eine standorttypische extensive Bewirtschaftung weiterhin durch den Betrieb ... möglich ist, um den Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering zu halten.

**Beschluss:**

Zu Pflege der Ausgleichsmaßnahmen ist die Fläche zu mähen. Das Mahdgut sollte einige Tage auf der Fläche belassen werden und dann komplett zu entfernen. Einer weiteren Verwendung des Mahdguts beispielsweise als Viehfutter (und damit der Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung) steht nichts entgegen. Dabei ist jedoch ist zu beachten, dass das Ausbringen von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist . Das Bewirtschaftungskonzept ist vorab mit der UNB abzustimmen.

**2) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Schreiben v. 03.12.2020**

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (BQ) und unser Aktenzeichnung anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wie auf Seite 17 des Umweltberichts zutreffend ausgeführt, verläuft unmittelbar am nordwestlichen Rand des Änderungsbereichs 1 das Bodendenkmal D-1-8031-0010 „Straße der römischen Kaiserzeit“. Dabei handelt es sich um ein Teilstück der Fernverbindung zwischen der römischen Siedlung in Gauting und der römischen Stadt Kempten, Aus denkmalfachlicher Sicht ist deshalb zum einen zu fordern, dass der Nähebereich des Bodendenkmals, d.h. bis zu 20 m vom Bodendenkmal entfernt von Bebauung einschließlich Solarpanels frei gehalten wird. Zudem können in einem Bereich bis zu ca. 80 m vom Denkmal entfernt Materialentnahmegruben oder zur Straße gehörige Infrastruktureinrichtungen auftreten. In diesem Bereich bedürfen daher alle Bodeneingriffe einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 DSchG, worauf wir hinzuweisen bitten. Der an verschiedenen Stellen des vorliegenden Entwurfs enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 ist dagegen für diesen Bereich nicht ausreichend.

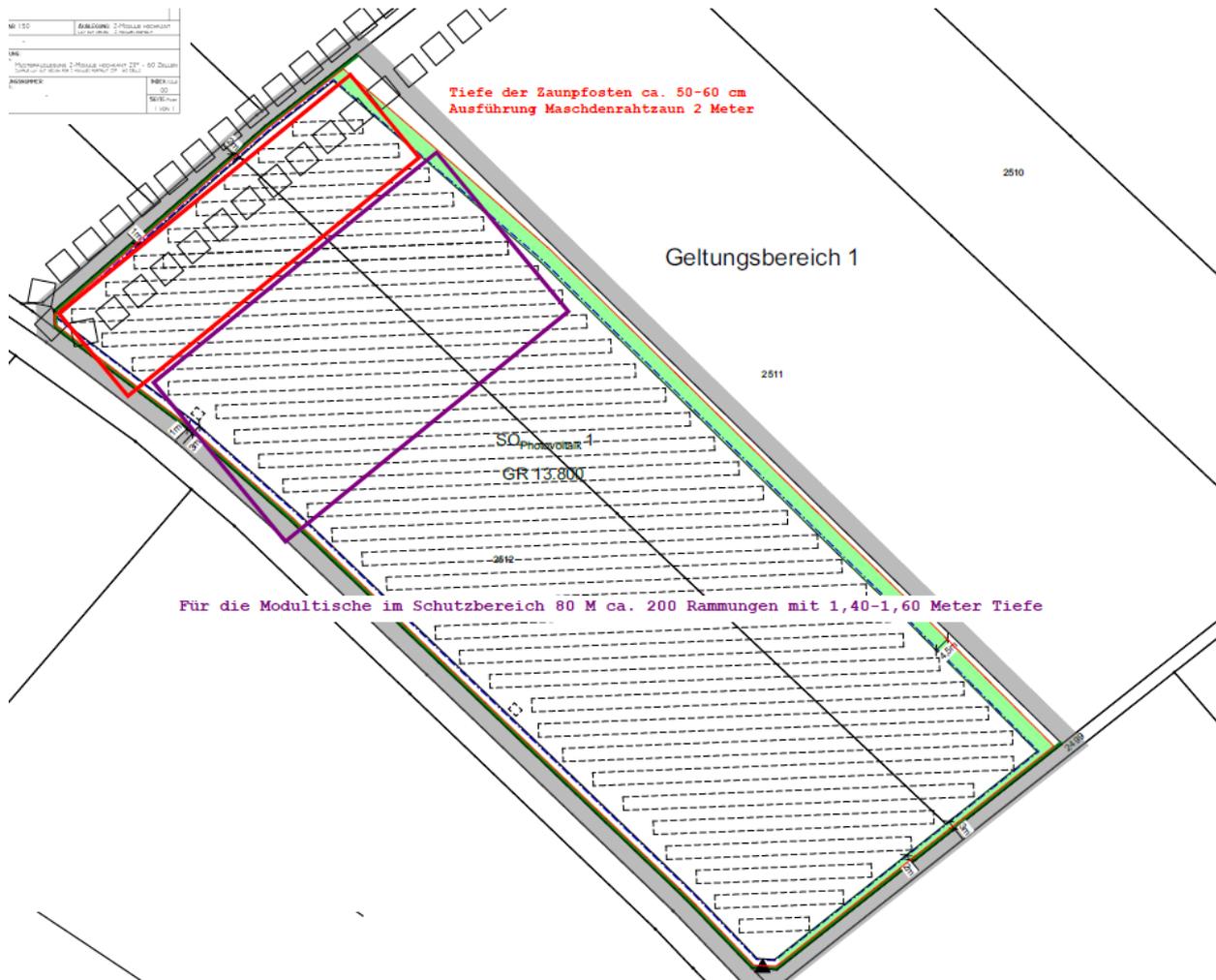
Die Untere Denkmalschutzbehörde enthält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligungen des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

**Beschluss:**

Für die Gründung der Solarpanels sind Punktfundamente aus Stahl vorgesehen, die etwa 1,5 m tief in den Boden gerammt werden. Eine maschinelle Ausgrabung ist für die Herstellung der Fundamente nicht erforderlich. Es werden zudem auch keine unterirdischen baulichen Anlagen wie Keller oder Tiefgaragen angelegt.

Im Bereich von 20m um das Bodendenkmal sind etwa 50 dieser Fundamente vorgesehen. Im weiteren Bereich bis 80 m vom Bodendenkmal entfernt sind etwa 200 Fundamente erforderlich.



Der Empfehlung, im Bereich von 20 m um das Bodendenkmal keine Solarpaneele zu errichten, wird nicht gefolgt. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Anzahl einzelner Rammungen mit max. 1,60 m tiefe einen vertretbaren Eingriff darstellen.

Freiflächensolaranlagen sollen gemäß LEP Bayern auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Alternativstandorte zu finden, die die Vorgaben an LEP, RP und EEG erfüllen, ist nicht ohne weiteres möglich.

Der Hinweis auf die denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 DSchG wird ergänzt"

### 3) Landratsamt Landberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Schreiben v. 04.11.2020

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsberieche Boden – Mensch und Boden - Grundwasser in den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanung und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen, oder Auffäl-

lichkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen der Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art 1 Satz 1 und 2 i.V. mit Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5-8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisversorgung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i.V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

#### **Beschluss:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis zur Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG ist bereits in der Satzung enthalten.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

#### 4) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Schreiben v. 10.12.2020

Zu 6.2 der Festsetzungen: Hier ist zu ergänzen, dass die erste Mahd nicht vor dem 15.06. stattfinden darf, um die Entwicklung eines Blühaspektes als Nahrungshabitat für Insekten zuzulassen.

Zu 6.3 der Festsetzungen: Hier sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit eine farbige Unterscheidung zwischen einer Eingrünung mittels Heckenpflanzung und der Anlage eines Saumes gemacht werden.

Zu 4.5.1 der Begründung: Der Abtransport des Mahdgutes ist festzusetzen. Ist das Mulchen zulässig, führt dies zu einer Nährstoffanreicherung, die einer Extensivierung der Wiese entgegensteht.

Die Lagebeschreibung der Eingrünungen entspricht nicht der im Plan dargestellten Flächen. Laut Begründung wird der Geltungsbereich 1 an der Nord- und Westseite mittels Heckenpflanzung eingegrünt. Im Plan ist neben dem Krautsaum im Süden nur im Osten eine Eingrünung dargestellt. Im Geltungsbereich 2 ist im Norden und Osten eine Eingrünung planarisch dargestellt. In der Begründung wird nur eine Hecke im Westen festgesetzt und eine Pflanzung im Süden in Erwägung gezogen.

Grundsätzlich sind Photovoltaikanlagen als Vermeidungsmaßnahme für den Eingriff ins Landschaftsbild einzugrünen. Besonderes Augenmerk liegt hier auf den zur freien Landschaft hin gerichteten Seiten der PV-Anlagen. Dies bedeutet für den Geltungsbereich 1 Norden, Osten und Westen. Für den Geltungsbereich 2 der Nordosten und Südwesten.

Zu 4.5.3 der Begründung: Das Vorkommen der besonders geschützten Feldlerche kann nicht ohne nähere Untersuchung ausgeschlossen werden. Sofern ein Vorkommen durch Kartierungen nicht ausgeschlossen werden kann, sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festzusetzen, um das Eintreffen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §§ 39 und 40 BNatSchG zu vermeiden.

Zu 5.2 des Umweltberichtes: die Ausgleichsberechnung kann nicht nachvollzogen werden. Hier sind die zu Grunde gelegten Flächengrößen der Geltungsbereiche anzugeben. Die auf S. 3 des Umweltberichts dargestellte Flächenverteilung passt nicht zum berechnetem Kompensationsbedarf.

Ausgleichsflächen können nur anerkannt werden, wenn sie naturschutzfachlich aufgewertet werden und das Entwicklungsziel durch die festgesetzten Maßnahmen erreicht werden kann. Auf der Fläche befinden sich aktuell intensivere und extensivere Bereiche. Es ist genau darzustellen, in welchem Zustand sich die Ausgleichsfläche aktuell befindet und welcher Zielzustand durch welche Maßnahmen angestrebt werden. Erst dann kann über die Anerkennung der Ausgleichsfläche endgültig entschieden werden.

Zur Anlage und Anerkennung eines gemeindlichen Ökokontos ist Kontakt mit Herrn Wenning (Untere Naturschutzbehörde) aufzunehmen.

Die Ausgleichsflächen sind von der Gemeinde dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zur Aufnahme in das Ökoflächenkataster zu melden.

### **Beschluss:**

Zu 6.2 der Festsetzung: Die Festsetzung 6.2 wird entsprechend ergänzt.

Zu 6.3 der Festsetzung und 4.5.1 der Begründung: Die Eingrünung wird nun folgendermaßen durchgeführt:

Geltungsbereich 1: An der Nordseite ist eine 3-reihige Hecke und an der Ostseite ist eine 1-reihige Hecke vorgesehen. Auf eine Eingrünung an der Westseite wird verzichtet, da hier das Gewerbegebiet „Egart“ entwickelt wird.

Geltungsbereich 2: Hier werden der südliche Rand sowie die südwestliche Grundstücksgrenze jeweils mit einer 3-reihigen Hecke eingegrünt. Da der nordwestliche Rand durch ein größeres Gebäude verdeckt wird, wird an dieser Stelle auf eine Eingrünung verzichtet. Auf eine Eingrünung an der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze wird ebenfalls verzichtet, da hier die Sicht zur freien Landschaft durch das geplante Gewerbegebiet „Egart“ bzw. die Biogasanlage bereits eingeschränkt wird. Eine Farbliche Unterscheidung in Hecke und Krautsaum ist nicht somit nicht mehr erforderlich.

In den Festsetzungen ist bereits geregelt, dass das Mahdgut zu entfernen ist.

Zu 4.5.3 der Begründung: Es wird davon ausgegangen, dass ein Brutpaar der Feldlerche betroffen ist. Daher werden CEF-Maßnahmen für ein Brutpaar angelegt. Im Rahmen der Aufstellung des benachbarten Bebauungsplanes „Egart“ wurden bereits CEF-Maßnahmen für Feldlerchen und Wieseschafstelzen angelegt. Für diesen Bebauungsplan werden diese CEF-Maßnahmen erweitert. Dazu wird nordwestlich angrenzend eine zusätzliche Ackerbrache vorgesehen.

Zu 5.2 des Umweltberichtes: Für die Ausgleichsflächenberechnung wurde die Basisfläche (Fläche innerhalb der Umzäunung) herangezogen. Die Basisfläche war bisher nicht in der Flächenbilanz aufgeführt und wird ergänzt.

Ausgleichfläche

Der Standort für die Ausgleichsflächen wird im westlichen Teilbereich der Fl.Nr. 3172, Gemarkung realisiert.

Es wird eine Planung für die Anlage der Ausgleichsfläche erstellt, die den Ausgangszustand und eine Aufwertung der Fläche darstellt. Zudem wird das Artinventar der Fläche untersucht.

## 5) Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Nach unseren Karten befindet sich das Plangebiet weder innerhalb von Hochwassergefahrenflächen noch innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Ein Oberflächengewässer nicht verzeichnet. Ein Abgleich mit dem Landratsamt wird empfohlen.

Für das Plangebiet liegen dem Wasserwirtschaft keine belastbaren Daten zum Grundwasserflurabstand oder Bodenaufbau vor. Ca. 500 m nordöstlich des Plangebiets besteht eine Kiesgrube. Das Plangebiet befindet sich in der selben geologischen Einheit „Schmelzwasserschotter, hochwürmzeitlichen (Niederterrasse 1)“ mit der Gesteinsbeschreibung „Kies, wechseln sandig, steinig, z.T. schwach schluffig (von Äußerer Jugendmoräne).

Wir empfehlen folgende Festsetzungen im Bebauungsplan aufzunehmen:

- Das Waschen der Moduloberflächen darf ausschließlich mit Wasser ohne Zusätzen erfolgen.
- Die Versickerung von Niederschlagswasser hat breitflächig über den bewachsenen Oberboden zu erfolgen.
- Die Dachfläche der Trafostationen ist zu begrünen.

Ferner wird empfohlen, die Anforderungen des LfU-Merkblattes Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ zu beachten. ([https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1\\_grundwasserwirtschaft/doc/nr\\_129.pdf](https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/doc/nr_129.pdf))

Wir weisen darauf hin, dass im Anschreiben die Flächen 2511 und 2512 sowie 2828 und 2828/1 benannt sind. In der Satzung ist zusätzlich Flurstück 3172 gekennzeichnet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Unsere Stellungnahme gilt entsprechend für die 31. Änderung des Flächennutzungsplans.

Das Landratsamt erhält dieses Schreiben zur Kenntnis.

Wir bitten um Übersendung der rechtskräftigen Planunterlagen in digitaler Form an [poststelle@wwa-wm.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-wm.bayern.de)

### **Beschluss:**

Die empfohlenen Festsetzungen werden unter Punkt C Hinweise in die Satzung aufgenommen. Von einer Festsetzung wird abgesehen, weil es sich um fachgesetzliche Vorgaben handelt, die ohnehin zu berücksichtigen sind und weil es gemäß §. 9 BauGB keine Ermächtigungsgrundlage für eine Festsetzung gibt.

**Abstimmung:            Ja 13    Nein 2    Anwesend 15**

**TOP 5    Vierte Änderung des Bebauungsplans „An der Lorenz-Paul-Straße“ –**

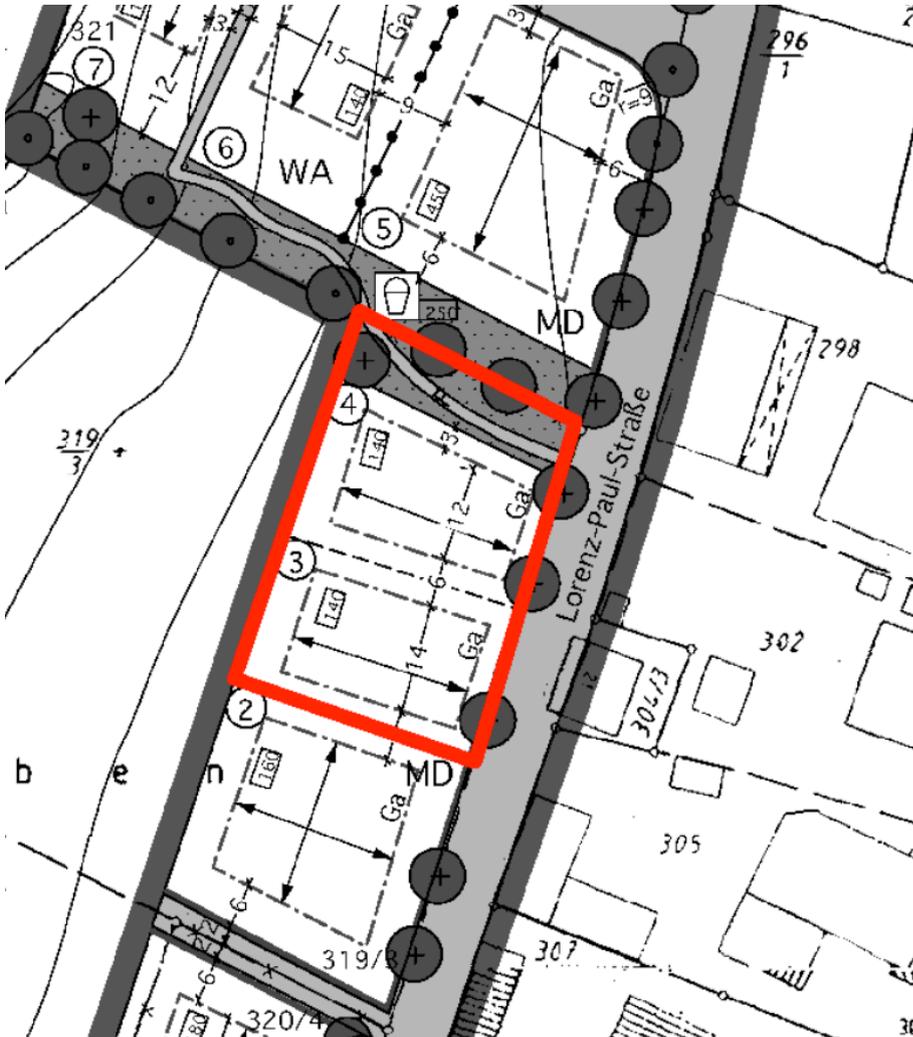
## Aufstellungsbeschluss

### Sachverhalt:

Die vierte Änderung des Bebauungsplans „An der Lorenz-Paul-Straße“ im Bereich zwischen der Lorenz-Paul-Straße 26 (Fl.Nr. 321/8 Gemarkung Denklingen) und der Lorenz-Paul-Straße 32 (Fl.Nr. 319/4 Gemarkung Denklingen) hat den Zweck, die Aufteilung der Baufenster neu zu gliedern und zu erweitern. Es sollen zwei Baufenster für die Hausnummern Lorenz-Paul-Straße 28 und 30 entstehen.

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „An der Lorenz-Paul-Straße“ zum vierten Mal zu ändern. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des bereits bestehenden Bebauungsplanes „An der Lorenz-Paul-Straße“ und ist nachfolgend rot umrandet dargestellt:



In der Änderung sollen aus einem Teil der Fl.Nr. 321/9 Gemarkung Denklingen (bisher öffentliche Grünfläche) sowie aus dem Teil der Fl.Nr. 319/3 Gemarkung Denklingen der be-

reits Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes „An der Lorenz-Paul-Straße“ ist zwei Baufenster entstehen. Die Gebietsart soll als Dorfgebiet (MD) beibehalten werden.

Mit den Planungsarbeiten wurde das Architekturbüro Rudolf Reiser, Aignerstraße 29, 81541 München beauftragt.

**Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Pers. beteiligt 1**

Die persönliche Beteiligung des Herrn Stahl wurde mit 14 : 0 Stimmen festgestellt. Gemäß Art. 49 Abs. 3 Gemeindeordnung wurde diese Entscheidung ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten getroffen.

#### **TOP 6 Bebauungsplan „Egart“; Satzungsbeschluss**

##### **Sachverhalt:**

Hinsichtlich des Bebauungsplanes „Egart“ sind im Verfahren § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen, die eine Änderung der Planung veranlassen würde (siehe Sitzung vom 09.09.2020, TOP 10 „Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge“).

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die Ausfertigung des Bebauungsplanes „Egart“ einschließlich Festsetzungen und Begründung, jeweils in der Fassung vom 16.09.2020, als Satzung. Als Anlagen sind der Umweltbericht einschließlich zwei Anlagen vom 10.08.2020, der geotechnische Bericht von geoTECHNIKUM, Projekt-Nr. 1235.19 vom 13.12.2019, die schalltechnische Untersuchung von emplan, Projekt-Nr. 2020 1296, sowie die lufthygienische Untersuchung von emplan Projekt-Nr. 2020 1296 beigefügt.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und bekannt zu machen.

**Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

#### **TOP 7 Erschließung des Gewerbegebiets "Egart" (=Egart II) - Beauftragung des Ingenieurbüros mit den restlichen Leistungsphasen hinsichtlich der Verkehrsanlagen und der Ingenieurbauwerke (Wasser und Kanal)**

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG aus Neusäß für die vertraglich vereinbarten Bereiche „Verkehrsanlagen“ und „Ingenieurbauwerke“ mit allen restlichen Leistungsphasen bis inkl. 9 (Objektbetreuung) zu beauftragen ist.

Insbesondere ist die Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG zu beauftragen, eine öffentliche nationale Ausschreibung über alle diesbezüglichen Gewerke durchzuführen.

**Abstimmung:        Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

<b>TOP 8        Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage im Gewerbegebiet "Egart"</b>
---

### **Sachverhalt:**

Aufgrund des Planungsfortschritts steht die Auftragsvergabe für die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage an.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der LEW Verteilnetz GmbH aus Augsburg vom 03.09.2020, Angebotsnummer 20013945 (SU 35706), das mit 32.410,98 € brutto abschließt, und beschließt, dass das Angebot anzunehmen und der diesbezügliche Auftrag zu erteilen ist.

**Abstimmung:        Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

<b>TOP 9        Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Tektur zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage hier: Nutzungsänderung des privaten Büros in eine gewerbliche Nutzung – Fl.Nr. 1290/24 Gemarkung Denklingen – An der Obstwiese 24</b>
--

### **Sachverhalt:**

Für die Fl.Nr. 1290/24 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Im Novemer 2017 wurde bereits die Vorlage im Genehmigungsverfahren für den Neubau des Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Bauantragsnummer 070-2017) durchgeführt. Das Haus wurde mittlerweile errichtet.

Die Nutzungsänderung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „An der Obstwiese“ (§ 30 BauGB).

Es wird die Nutzungsänderung des privaten Büros in eine gewerbliche Büronutzung für eine Praxis mit Holistic und Aroma Touch Behandlungen beantragt. Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken, sowie die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO können nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zugelassen werden. Für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die Ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sind in allgemeinen Wohngebieten (WA) Räume zulässig (§ 13 BauNVO).

Ein Handwerksbetrieb oder ein der Versorgung des Gebiets dienenden Ladens oder einer Schank- und Speisewirtschaft liegt nicht vor. Lt. Bauantrag soll ein Raum gewerblich genutzt werden. Von einem störenden Gewerbebetrieb ist hierbei nicht auszugehen. Es kann somit eine Ausnahme (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) für einen sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieb zugelassen werden.

Ein Antrag auf Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BauGB) liegt dem Bauantrag nicht bei. Die Erforderlichkeit dieses Antrags ist durch die genehmigende Behörde (Landratamt Landsberg) zu prüfen.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem. Über den Bauantrag entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Landsberg) nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Denklingen (§ 36 BauBG).

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

**Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

**TOP 10 Antrag der Ehegatten Sedlacek/Solbrig auf Sperrung von Teilen der Frühlingstraße und der Ortsstraße "Am Vogelherd" für Fahrzeuge über 7,5 to**

**Sachverhalt:**

Es liegt folgender Antrag zur Entscheidung vor:

**Antrag auf Zufahrtbeschränkung auf 7,5 Tonnen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Gemeinderät\*innen,

meine Frau und ich beantragen die Zufahrt über die Frühlingstraße und im weiteren Verlauf nach links in die Straße am Vogelherd durch eine Beschränkung des zulässigen Gesamtgewichtes auf 7,5 Tonnen zu regeln.

Jedesmal wenn in der Hauptstraße, zwischen Kapelle und Ortsausgang Richtung Leeder, eine größere Baumaßnahme stattfindet, wird der gesamte Durchgangsverkehr inklusive Schwerlastverkehr über den Vogelherd direkt zwischen unserem Haus Nr. 6 (Obermeierhaus) und unserem Nebengebäude Haus Nr 13a hindurch geleitet. Es ist eine der schmalsten Straßenstellen im Dorf. Dazu gab es einen Zeitungsbericht mit eindrucksvollem Foto.

Ortsunkundige Fahrer, die Lieferungen bzw. Reparaturen an den Windrädern in Menhofen zu erledigen haben, lassen sich ebenfalls gerne durch ihr Navi an unserm Haus vorbei leiten, um zu ihrem Bestimmungsort zu gelangen.

Gezwungenermaßen muss auch der Lieferverkehr zur Firma Hermann Braunegger, inklusive Traktoren und LKWs und der Fahrzeug- und Maschinenverkehr der Firma Assner Erdbewegungen bei uns oben durch.

Ich lade Sie gerne einmal ein sich das anzusehen, wenn sich Peter mit dem LKW inklusive Tieflader mit Bagger bei und durchmanövriert. Nicht alle die mit solchen Gespannen unterwegs sind, machen ihre Arbeit mit dieser Umsicht und Erfahrung.

In den letzten Jahren hatten wir leider schon häufiger diese "Umleitungsnotwendigkeit" mit der Folge, dass uns in dieser Zeit 3 mal die Dachrinne am Haus, 1 mal die Dachrinne und 1 mal die Hauswand am Nebengebäude durch LKWs beschädigt wurde. Sie glauben doch nicht im Ernst, dass sich da jemand bei uns gemeldet hätte, wenn nicht die Nachbarn so aufmerksam gewesen wären.

Mit der Ausweisung des neuen Baugebietes am Hinterberg kommen unzweifelhaft (Wir machen Ihnen gerne Bilder davon!) erneut Baufahrzeuge und Schwerlasttransporte an unserem Haus vorbei. Die Fahrer nehmen problemlos und gerne einen anderen Weg in Kauf, wenn sie auf die engen Kurven in der Frühlingstraße und die Engstelle bei uns verzichten können. Sie müssen nur darauf hingewiesen werden. Genau das sagte mir der Fahrer eines 40 Tonnen Gespanns, der an meiner Haustür klingelte und um Hilfe bat.

Deshalb halten wir es für dringend erforderlich, die Zufahrt in die Frühlingstraße und in ihrem weiteren Verlauf nach links in die Straße Am Vogelherd auf 7,5 Tonnen zu beschränken. Dem steht eine Ausnahmegenehmigung für Sonderfahrzeuge wie Müllabfuhr und Schneepflug nicht entgegen. Eindrücklich zu sehen auf der Straße zwischen Leeder und Welden.

Darüber hinaus wird es in der Praxis auf keinen Falls so sein, wie es sich einige von Ihnen vielleicht vorstellen, dass der Verkehr, der über die Einbahnstraßenregelung vom Hinterberg über den Höhenweg kommt über die Menhofer Straße fahren wird. Nein! Ein ganz großer Teil der Infrastruktur für den täglichen Bedarf liegt eben nicht in Richtung Schongau sondern in Richtung Leeder. Und genau deshalb wird der Verkehr über den Vogelherd an unserem Haus vorbei laufen.

Deshalb wenden wir uns mit dieser besonderen Situation vor unserem Haus mit diesem Antrag an Sie. Gerne laden wir sie ein, sich persönlich ein Bild zu machen. Darüber hinaus waren wir sehr angetan zu erfahren, dass die Straße am Weiher bis zur Frühlingstraße verlängert werden soll. Damit hätte sich für uns sicher eine Entlastung ergeben. Leider ist diese Maßnahme, nach meiner Information, ja verschoben worden. Vielleicht können Sie die Prioritäten in dieser Angelegenheit noch einmal erneut bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

## **Beschluss:**

Nach eingehender Diskussion lehnt der Gemeinderat diesen Antrag ab.

**Abstimmung: Ja 15 Nein 0**

**TOP 11 Bürger- und Vereinszentrum - Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage**

**Sachverhalt:**

Aufgrund des Baufortschritts steht die Auftragsvergabe für die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage an.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der LEW Verteilnetz GmbH aus Augsburg vom 13.01.2021, Angebotsnummer 20014365 (SU 36270), das mit 19.517,79 € brutto abschließt, und beschließt, dass das Angebot anzunehmen und der diesbezügliche Auftrag zu erteilen ist.

**Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

**TOP 12 Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Gebäudeautomation - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 6 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- |  |                 |
|--|-----------------|
| • Gesellschaft für Regelungstechnik (GFR) aus Jena | 107.099,71 Euro |
| • Bieter 2   | 129.794,50 Euro |
| • Bieter 3   | 132.206,82 Euro |
| • Bieter 4   | 137.318,29 Euro |
| • Bieter 5   | 148.049,44 Euro |
| • Bieter 6   | 157.991,11 Euro |

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Wimmer Ingenieure GmbH aus Gersthofen und beschließt, dass der Gesellschaft für Regelungstechnik (GFR) aus Jena der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 107.099,71 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung: Ja 14 Nein 1 Anwesend 15**

**TOP 13 Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Medientechnik - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 10 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen, die auch die Wartung beinhalten, kommen.

- |  |                 |
|--|-----------------|
| • Firma JA Medientechnik GmbH aus Kaufbeuren | 136.722,79 Euro |
| • Bieter 2                                   | 143.208,11 Euro |
| • Bieter 3                                   | 156.884,47 Euro |
| • Bieter 4                                   | 157.200,01 Euro |
| • Bieter 5                                   | 164.637,56 Euro |
| • Bieter 6                                   | 165.956,56 Euro |
| • Bieter 7                                   | 170.514,37 Euro |
| • Bieter 8                                   | 198.164,29 Euro |
| • Bieter 9                                   | 198.794,97 Euro |
| • Bieter 10                                  | 216.297,07 Euro |

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag der Stich Ingenieure PartmB aus Peißenberg und beschließt, dass der Firma JA Medientechnik GmbH aus Kaufbeuren der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 136.722,79 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung: Ja 13 Nein 2 Anwesend 15**

**TOP 14 Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Kältetechnik - Vergabe der Arbeiten**

### **Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 5 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

Industrial Cooling Solution GmbH aus Ursensollen	98.979,18 Euro
Bieter 2	124.405,41 Euro
Bieter 3	130.615,33 Euro
Bieter 4	131.810,35 Euro
Bieter 5	141.468,51 Euro

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Planungsbüros Jürgen Poselt aus Kaufbeuren und beschließt, dass der Industrial Cooling Solution GmbH aus Ursensollen der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 98.979,18 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung: Ja 13 Nein 2 Anwesend 15**

## **TOP 15 Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Putz- und Dämmarbeiten - Vergabe der Arbeiten**

### **Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 9 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

• Firma Bizim Bau Hamburg GM aus Hamburg	202.095,56 Euro
• Bieter 2	222.187,34 Euro
• Bieter 3	260.386,57 Euro
• Bieter 4	264.805,94 Euro
• Bieter 5	264.846,40 Euro
• Bieter 6	277.910,10 Euro
• Bieter 7	310.536,45 Euro

- Bieter 8 315.289,98 Euro
- Bieter 9 388.874,35 Euro

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Michael Riedle aus Hohenfurch und beschließt, dass der Firma Bizim Bau Hamburg GM aus Hamburg der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 202.095,56 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung: Ja 13 Nein 2 Anwesend 15**

**TOP 16 Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Estricharbeiten - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 8 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

Firma HG Bau GmbH aus 06112 Halle	62.591,70 Euro
Bieter 2	67.349,72 Euro
Bieter 3	67.586,37 Euro
Bieter 4	83.914,75 Euro
Bieter 5	87.130,78 Euro
Bieter 6	105.634,81 Euro
Bieter 7	123.702,34 Euro
Bieter 8	148.738,10 Euro

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Michael Riedle aus Hohenfurch und beschließt, dass der Firma HG Bau GmbH aus 01162 Halle der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 62.591,70 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung: Ja 13 Nein 2 Anwesend 15**

**TOP 17    Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Trockenbauarbeiten - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 5 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

Firma Baierl & Demmelhuber aus Pähl	310.649,02 Euro
Bieter 2	337.568,43 Euro
Bieter 3	351.485,54 Euro
Bieter 4	364.121,15 Euro
Bieter 5	403.251,12 Euro

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Michael Riedle aus Hohenfurch und beschließt, dass der Firma Baierl & Demmelhuber aus Pähl der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 310.649,02 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:        Ja 13    Nein 2    Anwesend 15**

**TOP 18    Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Fliesen- und Plattenarbeiten - Vergabe der Arbeiten**

**Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 4 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

Firma Röhlich aus 90530 Wendelstein	167.496,67 Euro
Bieter 2	178.574,61 Euro
Bieter 3	182.403,32 Euro
Bieter 4	201.131,54 Euro

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Michael Riedle aus Hohenfurch und beschließt, dass der Firma Röhlich aus 90530 Wendelstein der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 167.496,67 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:        Ja 13 Nein 2 Anwesend 15**

<b>TOP 19    Neubau des Bürger- und Vereinszentrums - Bodenbelagsarbeiten - Vergabe der Arbeiten</b>
--

### **Sachverhalt:**

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 8 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

Firma Raumstudio Falter aus Fellbach	30.959,04 Euro
Bieter 2	31.107,17 Euro
Bieter 3	32.616,29 Euro
Bieter 4	32.885,65 Euro
Bieter 5	34.505,49 Euro
Bieter 6	35.519,72 Euro
Bieter 7	35.623,04 Euro
Bieter 8	51.584,30 Euro

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Michael Riedle aus Hohenfurch und beschließt, dass der Firma Raumstudio Falter aus Fellbach der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 30.959,04 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

**Abstimmung:        Ja 13 Nein 2 Anwesend 15**

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:30 Uhr

Andreas Braunegger  
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann  
Schriftführer